

DAS BEICHTGEHEIMNIS

Das Recht auf Privatsphäre gilt in allen modernen Demokratien als Menschenrecht und wird dementsprechend durch die Gesetzgebung geschützt. Zur Gefährdung dieses grundlegenden Rechts kommt es in der jüngsten Vergangenheit vor allem durch neue technologische Möglichkeiten wie Lauschangriff oder Videoüberwachung. Maßnahmen des Datenschutzes sollen den zunehmenden Tendenzen des Eindringens in die Privatsphäre entgegenwirken. Einschlägige Rechtsbestimmungen werden mehr und mehr zum Thema der politischen Diskussion.

Die rechtshistorisch gesehen weitaus älteste Bestimmung zum Schutz der Privatsphäre stellt das Beichtgeheimnis dar. Es reicht bis ins hohe Mittelalter zurück. Als „Beichtgeheimnis“, „Beichtsiegel“, lateinisch „sigillum confessionis“ bezeichnet man die pflichtmäßige Verschwiegenheit des Geistlichen in Bezug auf alles, was ihm in der Beichte anvertraut wird. Die Übertretung dieser Verschwiegenheitspflicht stand von Anfang an unter Androhung schwerer Strafen. Das Beichtgeheimnis erscheint so primär als eine Regelung des kanonischen Rechts. Als Recht des Geistlichen auf Zeugnisverweigerung in Zivil- und Strafprozessen hat es in vielen Staaten auch in die säkulare Gesetzgebung Eingang gefunden.

Andere rechtliche Regelungen zum Schutz der Privatsphäre sind bedeutend jünger als das Beichtgeheimnis. Das gilt etwa für das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, für das Briefgeheimnis, das Postgeheimnis, das Telefongeheimnis wie verschiedene Ausdrucksformen des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Die Vorstellung einer Privatsphäre als eines allgemeinen Menschenrechts, das es gegenüber Eingriffen zu schützen gilt, reicht historisch nicht sehr weit zurück. Dasselbe gilt für Verschwiegenheitspflichten. Auf ein sehr hohes Alter geht sonst bloß die Schweigepflicht von Ärzten zurück. Im Eid des Hippokrates heißt es: „Was ich bei der Behandlung oder auch außerhalb meiner Praxis im Umgang mit Menschen sehe oder höre, werde ich verschweigen und als Geheimnis bewahren.“ Abgesehen von der Frage der Kontinuität solcher Eidesleistung – im Vergleich zum Beichtgeheimnis fehlt für lange historische Epochen ein institutioneller Rahmen für Sanktionen im Fall der Übertretung. Die meisten der heute geltenden beruflichen Verschwiegenheitspflichten erscheinen historisch relativ jung – etwa die der Anwälte, Notare, Bankiers, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherer oder auch der Sozialarbeiter. Der priesterlichen Schweigepflicht des Beichtgeheimnisses sehr nahe stehend erscheint in der Gegenwart die des Psychiaters. In der Bezugnahme auf die persönliche Lebensgeschichte ergeben sich grundsätzlich zwischen Beichte und psychotherapeutischer Tätigkeit funktionale Parallelen.

Die Geschichte des Beichtgeheimnisses ist eng mit der allgemeinen Entwicklung des Bußwesens in den christlichen Kirchen verbunden. Je nach dem, in welcher Form Schuldbekennnisse ausgeführt wurden, ist es zu einer unterschiedlichen Bedeutung des Beichtgeheimnisses gekommen. Die Entwicklung in der katholischen Kirche lässt sich diesbezüglich als ein Sonderweg verstehen.

Als das entscheidende Sakrament der Sündenvergebung wurde im frühen Christentum zunächst die Taufe angesehen. In Hinblick auf die Erwartung einer nahen Endzeit war das ausreichend. Als diese Erwartung nicht eintraf, stellte sich die Frage, wie diejenigen, die sich nach der Taufe versündigten, eine Entlastung erreichen können. Ein selbständiges Bußsakrament war nun notwendig. Dabei entwickelten sich zwei unterschiedliche Formen der Bußpraxis. Zunächst stand das öffentliche Sündenbekenntnis vor der Gemeinde im Vordergrund. Daneben entwickelte sich – wie man heute

annimmt seit der Spätantike – die private Beichte als Einzelbeichte bei einem Mönch oder Priester – weil geheim ins Ohr gesprochen, später als „Ohrenbeichte“ bezeichnet. Im Zusammenhang mit dieser privaten Einzelbeichte entstand das Beichtgeheimnis. Zur Verschwiegenheit verpflichtet war bei dieser Praxis nur der „Beichtvater“, bei dem das Bekenntnis der Sünden erfolgte. „Geheim“ war diese Bußpraxis aber auch für das „Beichtkind“, das nicht vor der ganzen Gemeinde bekennen musste.

In der Ostkirche findet sich ein früher Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht des Beichtpriesters beim Patriarchen Johannes III. Scholastikos von Konstantinopel (565-577). Der im Frühmittelalter entstandene byzantinische Nomokanon sieht im Kanon 120 für einen Beichtvater, der eine ihm einbekannte Sünde publik macht, als Strafe vor: Suspension für drei Jahre, Verbot, die Kommunion häufiger als einmal im Monat zu empfangen, sowie die Pflicht, täglich hundert Prostrationen zu verrichten, das bedeutet, sich im Altarraum der Kirche als Zeichen der Buße niederzuwerfen. In der Westkirche wird in der Rechtssammlung des „Decretum Gratiani“ um 1150 bestimmt, dass der Priester, der Sünden eines Büßenden bekannt macht, grundsätzlich sein Amt verlieren soll.

In der lateinischen Kirche des Westens spielte in der Folgezeit die Ohrenbeichte – und mit ihr das Beichtgeheimnis – eine noch größere Rolle als in der griechischen des Ostens. Unter dem Einfluss der in ganz Europa missionierenden irischschottischen Mönche hatte sich deren aus der Klosterbeichte stammende Form der Einzelbeichte weithin durchgesetzt. Das vierte Laterankonzil von 1215, das insgesamt durch seine Beschlüsse die Kirchenverfassung der Westkirche maßgeblich beeinflusste, brachte hier im Bußwesen die entscheidende Wende. Im Kanon 21 wurde festgelegt: „Jeder Gläubige beiderlei Geschlechts muss alljährlich wenigstens einmal seinem zuständigen Priester treulich beichten, die ihm auferlegte Buße nach Kräften vollziehen und wenigstens zu Ostern das Sakrament der Eucharistie andächtig empfangen.“ Mit dieser Festlegung auf jährliche Pflichtbeichte sowie auf Einzelbeichte wurde die kirchenrechtliche Situation definitiv fixiert. Nur die Vorschrift, beim eigenen Pfarrer beichten zu müssen, wurde 1551 im Konzil von Trient allgemein aufgehoben.

Mit der Fixierung auf die obligatorische Einzelbeichte erhielt auch das Beichtgeheimnis erhöhte Bedeutung. Das vierte Laterankonzil formulierte diesbezüglich: „Der Priester muss vorsichtig und klug sein, in die Wunden Wein und Öl zu gießen und die näheren Umstände der Sünde und des Sünders genau erforschen, um zu finden, welchen Rat er geben, welche Mittel er anwenden müsse, um den Kranken zu heilen. Auch muss er sich sehr hüten, den Sünder durch irgendein Wort oder Zeichen zu verraten, und wenn er wegen der Beichte den Rat eines klügeren Geistlichen einholen will, so darf er die Person dabei ja nicht andeuten. Wer eine im Beichtgericht ihm geoffenbarte Sünde bekannt macht, soll nicht nur des priesterlichen Amtes entsetzt, sondern auch in ein strenges Kloster gesperrt werden, um Buße zu tun.“ Gerade die Erforschung der Umstände sündigen Handelns erhöhte den Bekenntniszwang und damit den Einblick des Beichtpriesters in die persönliche Sphäre des Beichtenden. Umso höher wurde seine Verantwortlichkeit eingestuft. Papst Innozenz III., der das Konzil einberufen hatte, formulierte diesbezüglich den oft wiederholten Satz: „Schwerer nämlich sündigt ein Priester, der eine Sünde offenbart, als ein Mensch, der die Sünde begeht.“

Im Zeitalter der Reformation und der als Reaktion auf diese ausgelösten Erneuerungsbewegung in der katholischen Kirche kam es zwischen den einzelnen christlichen Konfessionen zu divergierenden Entwicklungen in Bußtheologie und Bußpraxis. Von den Reformatoren lehnten Ulrich Zwingli, Heinrich Bullinger und Johannes Calvin die Einzelbeichte als „nichtbiblisch“ ab. Martin Luther wandte sich zwar gegen jeden menschlichen Beitrag zur Sündenvergebung wie die Forderung, sämtliche

Sünden beichten zu müssen, oder die Gewinnung von Ablässen zum Nachlass der Sündenstrafen, befürwortete jedoch die Einzelbeichte. Er selbst beichtete regelmäßig in dieser Form. In der „Confessio Augustana“ von 1530 wird ausdrücklich an der Privatbeichte festgehalten, allerdings jeder Zwang dazu abgelehnt - und damit die seit dem vierten Laterankonzil geltende Regel. In der Praxis der evangelisch-lutherischen Kirchen trat das private Sündenbekenntnis mehr und mehr zurück. Ähnliches gilt für die Anglikanische Kirche. Wo in den Kirchen der Reformation an der Einzelbeichte festgehalten wurde, dort galt auch weiterhin das Beichtgeheimnis. Gegenüber der Kritik der Reformatoren beharrte die katholische Kirche auf der im Hochmittelalter entwickelten Theologie der Buße und verstärkte in der Praxis den Druck zur regelmäßigen Ohrenbeichte. Zur Kontrolle, ob alle Pfarrangehörigen in der vorösterlichen Zeit ihrer Verpflichtung dazu nachgekommen sind, wurden sogenannte „Libri status animarum“, zu deutsch „Seelenbücher“, als Verzeichnis aller in den einzelnen Häusern der Pfarre lebenden Haushaltsangehörigen angelegt – eine Vorform späterer Volkszählungslisten. Auch die Ausgabe von „Beichtzetteln“ beim Sakramentenempfang diente dieser Kontrollfunktion. Wer sich nicht dem Beichtzwang stellte, galt als der Häresie verdächtig. So führte die Auseinandersetzung der Konfessionen in der frühen Neuzeit in der katholischen Kirche zu einer Intensivierung der Einzelbeichte. Mit ihr nahm hier auch die Bedeutung des Beichtgeheimnisses zu.

Die unterschiedliche Bedeutung von Einzelbeichte und Beichtgeheimnis in den verschiedenen Konfessionen erscheint schon rein äußerlich an der Einrichtung des Beichtstuhls in den Kirchen erkennbar. In den Gotteshäusern reformierter Bekenntnisse fehlen Beichtstühle grundsätzlich. In lutherischen Kirchen gibt es sie noch bis ins 18. Jahrhundert hinein - zum Teil in sehr eindrucksvollen Beispielen. In katholischen Kirchen begegnen sie – jedenfalls seit der Barockzeit – als selbstverständliches Inventar. In ihrer Platzierung im Kirchenraum wie in ihrer inneren Gestaltung verbinden sie Privatheit des Sündenbekenntnisses mit Kontrolle des Sakramentenempfangs durch den Klerus und die Öffentlichkeit der Pfarrgemeinde in ganz besonderer Weise.

Die älteste Form des Beichtstuhls war ein realer Stuhl, auf dem der Beichtpriester Platz nahm, während der Beichtende neben ihm am Boden kniete. Der Stuhl repräsentierte den hoheitlich-richterlichen Charakter der sakramentalen Sündenvergebung. Der Beichtpriester war ja zu deren Vollzug durch den Bischof als Inhaber der „kathedra“, also des Richterstuhls, autorisiert, dem in Nachfolge der Apostel die Gewalt „zu binden und zu lösen“ von Christus übertragen gedacht wurde. Der Platz dieses priesterlichen Richterstuhls war im Kirchenraum nahe dem Altar oder in einem Seitenschiff – jedenfalls an heiligem Ort und gut eingesehen. Als leise ins Ohr des Priesters gesprochenes Sündenbekenntnis blieb dessen Inhalt trotzdem geheim.

Die bis heute dominante Form des Beichtstuhls entstand mit der Intensivierung der katholischen Beichtpraxis in Anschluss an die Beschlüsse des Konzils von Trient. Es handelt sich um ein fast geschlossenes Möbelstück – oft kunstvoll verziert-, das in zumindest zwei, in der Regel aber in drei Innenräume unterteilt ist. Der Mittelteil ist für den Beichtpriester bestimmt. Sein Stuhl ist der Tür des Beichtstuhls zugewandt – nicht den für die Gläubigen bestimmten Seitenteilen, die jeweils durch eine Trennwand abgeschirmt sind. Nach beiden Seiten hin haben die Trennwände eine vergitterte Öffnung, durch die die Beichtenden ihr Bekenntnis sprechen. Für den Priester geht es ums Hören, nicht ums Sehen. Die Öffnungen in den Trennwänden lassen sich verschließen, wenn alternierend von beiden Seitenteilen aus gebeichtet wird. Das Beichtgeheimnis muss ja auch gegenüber den anderen Beichtenden gewahrt werden. Außerhalb des Beichtstuhls gilt es für die Wartenden, Abstand zu halten. Kollektive Beichttermine für die Pfarrgemeinde oder für Gruppen von Wallfahrern werfen auch diesbezüglich Probleme der Geheimhaltung auf.

In der künstlerischen Ausgestaltung von Beichtstühlen findet sich vielfach das Motiv der Rose. Seit der Antike bedeutet die Rose ein Zeichen der Verschwiegenheit. An Orten, wo die Rose angebracht ist, gilt es, über dort gesprochene Dinge die Schweigepflicht zu wahren. Papst Hadrian VI. (1522-23) ließ deshalb im Schnitzwerk von Beichtstühlen Rosen anbringen. Diese Ausgestaltungsform hielt sich. Im Kontext des katholischen Bußwesens gewann „sub rosa“ eine ähnliche Bedeutung wie „sub sigillo“, also unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses gesprochen.

Die besondere Bedeutung, die dem Beichtgeheimnis in der katholischen Kirche im Barockzeitalter beigemessen wurde, kommt auch in der spezifischen Heiligenverehrung der Zeit zum Ausdruck. Vor allem der Kult des heiligen Johannes Nepomuk verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung. Johannes war Generalvikar des Erzbischofs von Prag zur Zeit König Wenzels IV. (1378-1400). In einem Konflikt zwischen Erzbischof und König um die Errichtung eines Bistums in Westböhmen wurde er 1393 auf Befehl des Königs gefoltert und durch Sturz von der Karlsbrücke in die Moldau ermordet. Im Volk verehrte man ihn als Märtyrer. Schon wenige Jahrzehnte nach seinem Tod entstand die Legende, König Wenzel hätte seine Frau der Untreue verdächtigt, Johannes aber als deren Beichtvater über ihr Beichtbekenntnis zu sprechen verweigert. Dieser galt deshalb als Märtyrer für das Beichtgeheimnis und wurde als solcher seit dem 16. Jahrhundert in Böhmen verehrt. Im Zuge von Rekatholisierungsbestrebungen breitete sich sein Kult in der ganzen Habsburgermonarchie aus. 1721 wurde er selig-, 1729 heiliggesprochen. Seine Darstellung im Priestergewand mit dem Kreuz und der Märtyrerpalme in der Hand findet sich nicht nur in Kirchen sondern auch auf öffentlichen Plätzen, entsprechend dem Ort seiner Ermordung vor allem auf Brücken. Innerhalb der Habsburgermonarchie wurde er in der Barockzeit gleichsam als „Staatsheiliger“ verehrt. Für die ganze katholische Kirche galt er als Patron der Beichtväter. Kein anderer Märtyrer des Beichtgeheimnisses kam ihm an Verehrung gleich – nicht der Jesuit Henry Garnet, der 1605, als er die Beichte abnahm, von der „Gunpowder Plot“ gegen das englische Parlament Kenntnis erhielt, aber keine Information über die Verschwörung weitergab und deshalb im folgenden Jahr als Hochverräter hingerichtet wurde, - nicht der mährische Priester Johannes Sarkander, der 1620 beim Aufstand der protestantischen Stände gegen die Habsburger gefoltert wurde, um Inhalte der Beichten seines Herren, des ehemaligen Statthalters von Mähren, Ladislaus Popel von Lobkowitz, bekannt zu geben und - ohne etwas verraten zu haben - an den Folgen der Folter verstarb, - auch nicht der böhmische Priester Andreas Faulhaber, den König Friedrich II. von Preußen 1757 hängen ließ, weil er angeblich katholische Soldaten in der Beichte zur Desertion ermuntert hatte. Sie alle wurden auf Grund ihres heroischen Einsatzes für das Beichtgeheimnis heiliggesprochen - um keinen von ihnen entstand aber auch nur ansatzweise ein ähnlicher Kult wie um den vermeintlichen Beichtvater der fälschlich der Untreue beschuldigten Königin.

Eine hohe politische Bedeutung gewann das Beichtgeheimnis vor allem durch die besondere Vertrauensstellung, die Beichtväter von Fürsten und ihrer Familienangehörigen seit dem Spätmittelalter an europäischen Höfen erlangten. Entsprechend den Bestimmungen des vierten Laterankonzils waren ja zunächst auch die Fürsten in der Wahl des Beichtvaters nicht frei, sondern dem nach der Kirchenverfassung zuständigen Geistlichen gegenüber zur Beichte verpflichtet. Die Ausnahmeentwicklung setzte in Frankreich ein. König Ludwig IX. erlangte 1243 vom Papst das Recht, einem seiner Kapläne nach freier Wahl zu beichten. Dieser durfte ihm – ohne Einschaltung des jeweiligen Ortsbischofs – die Absolution in allen Fällen erteilen außer bei Sünden, deren Schwere eine Konsultation des Papstes erforderte. Bald darauf erhielt er auch das Recht, den König von allen Gelübden mit Ausnahme des Kreuzzugsversprechens zu entbinden. Unter dem Schutz des Beichtgeheimnisses war der „Confesseur du roi“ nicht nur Seelenführer des Königs, sondern auch

oberster Richter über dessen Verfehlungen. Ähnliche Rechte wurden bald darauf vom Papst auch der Königin-Mutter bzw. der Königin für ihre frei gewählten Beichtväter gewährt.

Der „Confesseur du roi“ blieb in Frankreich vom 13. bis weit hinein ins 18. Jahrhundert eine mächtige kirchen- und staatspolitische Institution. Weitgehend vergleichbar verlief die Entwicklung an den Königshöfen der Iberischen Halbinsel. Auch hier erlangten die Beichtväter auf Grund ihrer Vertrauensstellung als Spender des Beichtsakraments eine nahezu unkontrollierbare Position. Karl V. ist als König von Spanien wie als römisch-deutscher Kaiser sehr stark unter dem Einfluss seiner Beichtväter gestanden. In dieser Funktion wirkte etwa der Franziskanermönch Jean Glapion bei dem so folgenreichen Reichstag von Worms 1521. Der päpstliche Gesandte schrieb über ihn, dass „das Wort des Beichtvaters für die feste Haltung des Kaisers, der allein zuverlässig ist, sehr viel, ja fast alles bedeutet und besonders, dass der Kaiser in der lutherischen Frage handeln wird, je nachdem ihm das Gewissen gestärkt werden wird.“ In Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht des Beichtsakraments lässt sich die oft entscheidende Rolle von Beichtvätern im weltpolitischen, kirchenpolitischen und staatspolitischen Geschehen eher nur ausnahmsweise so konkret fassen wie in diesem Fall. Dass der Einfluss der Beichtväter in der frühen Neuzeit in allen katholischen Ländern sehr stark war, steht jedoch völlig außer Zweifel. Vor allem handelte es sich dabei um eine Beratungsfunktion, die außerhalb der nach den Traditionen des Lehenswesens zu „Rat und Hilfe“ gegenüber dem Fürsten legitimierten Adelsgruppen und mitunter im Gegensatz zu diesen stand. Das Beispiel eines oberösterreichischen Jesuiten, der als Beichtvater am spanischen Königshof in Schwierigkeiten geriet, möge dieses Spannungsfeld illustrieren. Johann Eberhard Graf Neidhardt war ursprünglich Lehrer und dann Beichtvater der Erzherzogin Maria Anna, einer Schwester Kaiser Leopolds I. Als diese mit ihrem habsburgischen Verwandten, König Philipp IV. von Spanien, verheiratet wurde, folgte er ihr 1649 nach Madrid. Nach Philipps Tod folgte der regierungsunfähige Karl II. unter der Regentschaft der Königin-Mutter. Der wahre Regent, der im Hintergrund die Fäden zog, war jedoch deren Beichtvater. Es dauerte viele Jahre, bis es der Adelsopposition gelang, ihn zum Verlassen des Landes zu zwingen.

Die Beichtväter der Fürsten und ihrer Familienangehörigen wurden im Spätmittelalter und zum Teil noch in der frühen Neuzeit aus den Reihen der Bettelorden gewählt. Vor allem die Angehörigen des Predigerordens der Dominikaner waren in dieser Funktion sehr gefragt. Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert setzten sich ihnen gegenüber die Jesuiten als der vorherrschende Orden durch, aus dem die Beichtväter gewählt wurden. Dieser damals noch junge Orden nahm sich in der katholische Erneuerungsbewegung nach der Reformation in ganz besonderer Weise um die Intensivierung der Beichte an. Im Zuge der Rekatholisierung bemühte sich die Ordensgemeinschaft um Einfluss an den katholischen Fürstenhöfen. Es gelang ihr relativ rasch, sich diesbezüglich durchzusetzen – bei den Bourbonen in Paris bzw. Versailles, bei den Wittelsbachern in München, bei den Habsburgern sowohl in Madrid als auch in Wien, Graz und Innsbruck. Der enorme Einfluss der Jesuiten an den Fürstenhöfen rief rasch die Kritiker auf den Plan. Der Jesuitengeneral Claudio Aquaviva versuchte schon 1602 durch eine eigene Verhaltensordnung für fürstliche Beichtväter „De Confessionariis Principum“ gegenzusteuern. Sowohl der jesuitische Beichtpriester als auch die Kritik an dessen politischem Einfluss nahm weiterhin zu. Vor allem unter dem Druck der bourbonischen Fürstenhöfe in Paris, Madrid und Neapel verfügte Papst Clemens XIV. in der Bulle „Dominus ac redemptor noster“ 1773 die Aufhebung des Ordens. Unter den Vorwürfen, die gegen ihn laut wurden, erscheint auch die Verletzung des Beichtgeheimnisses. In Wien leistete Kaiserin Maria Theresia anfänglich gegen die päpstliche Maßnahme Widerstand. Wie in antijesuitischem Schrifttum behauptet wird, gab sie ihn

erst auf, als ihr Gesandter in Rom ihr eine Abschrift ihrer bei einem Jesuitenpater geleisteten Beichte übersandte.

Die Vorwürfe gegen die Beichtpraxis der Jesuiten setzten sich nach deren Aufhebung als Kritik an der allgemeinen katholischen Beichtpraxis, die der Orden so lange und so maßgeblich beeinflusst hatte, im 19. Jahrhundert fort. Das Beichtgeheimnis spielte dabei insofern eine Rolle, als es eine individuelle Seelenführung unabhängig von traditionellen Autoritätsverhältnissen ermöglichte. 1845 veröffentlichte Jules Michelet sein so einflussreiches Buch „Le prêtre, la femme et la famille“. Der Beichtstuhl war für ihn der Ort des tiefen Einflusses, den der Priester auf die Frau – und sie wurde von ihm hier in erster Linie als Ehefrau verstanden – ausüben konnte. Bei den Beichtpriestern handelte es sich seiner Meinung nach nicht nur um Feinde des modernen Geistes, sondern auch um Feinde von Ehe und Familie. Der Antiklerikalismus der Zeit sah in Ohrenbeichte und Beichtgeheimnis ein wichtiges Thema der Auseinandersetzung. Trotz vieler Anfeindungen – das 19. Jahrhundert wurde in den katholischen Ländern zur Blütezeit der Beichtpraxis. Auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hielt diese Entwicklung noch an. Die Gegenbewegung setzte – man könnte sagen paradoxerweise – erst gleichzeitig mit den Reformen des zweiten vatikanischen Konzils ein. Inwieweit innerkirchliche, inwieweit allgemein gesellschaftliche Emanzipationsbewegungen dafür maßgeblich waren, ist ein noch offener Gegenstand der Debatte. Das Festhalten am Beichtgeheimnis hat dabei wohl kaum eine Rolle gespielt. Die Schweigepflicht der Beichtpriester wurde erst wieder zum gesellschaftlichen Thema, als es um Missbrauchsvorwürfe innerhalb des Klerus ging – jetzt also im Verhältnis von Priestern zu ihren Beichtvätern und deren Belangbarkeit in Strafprozessen.

Die Diskussion der Geschichtswissenschaft, der Soziologie, der Anthropologie hat die Entwicklung des christlichen Bußwesens in neuerer Zeit verschiedentlich aufgegriffen. Das Spannungsverhältnis zwischen Sozialdisziplinierung auf der einen Seite, von Prozessen der Individualisierung auf der anderen steht dabei im Vordergrund. Dem Beichtgeheimnis als Bedingungsfaktor von Privatsphäre könnte in diesem Kontext besondere Bedeutung zukommen.

Literatur:

Arnold *Angenendt*, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.

Artikel „Beichtpfennig“, „Beichtstuhl“, „Beichtvater“, „Beichtzettel“, „Buße“ (liturgisch-theologisch) in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart 1999, 1, Sp. 1819-1820, 2, Sp. 1123-1141, 3, Sp. 125.

Paolo *Prodi*, Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat, München 2003.

Edith *Saurer*, Frauen und Priester. Beichtgespräche im frühen 19. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt a. M. 1990, S. 141-170.

Rupert Maria *Scheule*, Einleitung, in: Derselbe (Hg.), Beichten. Autobiographische Zeugnisse zur katholischen Bußpraxis im 20. Jahrhundert (Damit es nicht verlorengel... 48), Wien 2001.

Astrid *von Schlachta*, Beichtväter, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe (hgg. v. Werner Paravicini), Ostfildern 2005.